

§. 173.

Reisekosten und Diäten oder sonstige Bemühungen der Sachverständigen werden mit Rücksicht auf ihren Stand und ihre sonstigen Verhältnisse in jedem Falle besonders bestimmt.

Es steht der Ablösungskommission frei, unter Zuziehung und Zustimmung der Interessenten mit den Sachverständigen, insonderheit mit den etwa zu adhibirenden Feldmessern im Voraus über ihre Remuneration ein Abkommen zu treffen.

Auch die Gebühren der Sachverständigen sind zu den Akten zu verzeichnen und unterliegen der Moderation der Landes-Regierung.

§. 174.

Den Kommissarien ist bei Lokal-Expeditionen, Wohnung, Expeditionslokal, Heizung und Beleucht von den Interessenten unentgeltlich zu gewähren.

Die Kommissarien haben übrigens ihre Arbeiten an Ort und Stelle möglichst nach einander vorzunehmen und da nöthig mehrere Tage nach einander daselbst ohne Unterbrechung fortzusetzen, damit wiederholte Reisen so viel, als möglich, vermieden werden.

§. 175.

Für Abwartung von Terminen, sie geschehe persönlich oder durch Bevollmächtigte, kann von den Interessenten nie eine Vergütung der Reise- oder Zehrungskosten und der Versäumniß in Antrag gebracht werden.

Auch trägt jeder Theil die seinem Rechtsbestande zu zahlenden Kosten, wovon jedoch dann eine Ausnahme eintritt, wenn ein Theil durch einen aufgestellten Sachwalter unbegründete Weiterungen macht, mit welchen er unterliegt (§. 169) und zu Bezahlung der Kosten verurtheilt wird, welchen Falls er auch für verpflichtet erklärt werden soll, die Kosten des gegentheiligen Sachwalters zu erhalten.